

Datum: 12. Februar 2014  
Bearbeiter/in: [REDACTED]  
Telefon: +49 33203 356-20  
Telefax: +49 33203 356-49  
Geschäftszeichen: [REDACTED]

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

**Zuschriften nach § 99 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg**

Ihre E-Mail vom 29. Januar 2014 (fragendenstaat.de, #5335)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 29. Januar 2014. Sie schilderten darin folgenden Sachverhalt:

Per E-Mail vom 21. Januar 2014 stellten Sie dem Landtag Brandenburg per E-Mail über die Plattform fragendenstaat.de insgesamt sechs Fragen im Zusammenhang mit Zuschriften nach § 99 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtags. Unter anderem baten Sie um Übersendung einer vollständigen Liste/Übersicht über die bisher eingegangenen Zuschriften. In seiner E-Mail vom 22. Januar 2014 beantwortete der Landtag einen Teil Ihrer Fragen und verwies Sie – unter Angabe der erforderlichen Suchbegriffe – auf die Recherchemöglichkeit in der Parlamentsdokumentation. Sie baten uns nunmehr um eine rechtliche Bewertung dieses Vorgehens. Gerne teilen wir Ihnen im Folgenden unsere Auffassung hierzu mit:

Nach § 2 Abs. 2 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) besteht gegenüber der Verwaltung des Landtags ein Akteneinsichtsrecht nur, soweit diese Verwaltungsaufgaben erledigt. Diese Vorschrift bezweckt den Schutz von Informationen über die gesetzgebende Tätigkeit des Landtags (siehe hierzu auch Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Akteneinsichtsrechtsgesetz, Landtags-Drucksache 2/4417 vom 5. September 1997). Die Einsender der genannten Zuschriften wenden sich in der Regel an den Gesetzgeber, um auf ein bestimmtes Anliegen aufmerksam zu machen. Die Befassung mit diesen Anliegen ist somit dem parlamentarischen Bereich und nicht der Verwaltung zuzuordnen. Dafür spricht auch die Regelung der Angelegenheit in der Geschäftsordnung des Landtags, die vor allem Aufgaben und Arbeitsweise des Parlaments zum Inhalt hat.

Somit bezweifeln wir, dass im Hinblick auf die Inhalte der Zuschriften nach § 99 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtags der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes überhaupt eröffnet ist. Dies gilt auch im Hinblick auf eine Auflistung von Überschriften, die den Inhalt der Zuschriften schließlich widerspiegeln. Selbst wenn eine Verwaltungstätigkeit der Landtagsverwaltung vorläge und der Anwendungsbereich eröffnet wäre, ist darauf hinzuweisen, dass

1. das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz nicht zur erstmaligen Erstellung von Informationen, sondern lediglich zur Offenlegung bereits vorhandener Unterlagen verpflichtet;
2. der Regelfall des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes die Einsicht in Unterlagen bzw. deren Herausgabe als Kopie bzw. Datei ist, nicht jedoch die Beantwortung von Fragen;
3. Auskünfte nach § 7 Abs. 1 AIG nur mit Zustimmung des Antragstellers erteilt werden können, nicht aber müssen;
4. ein Recht auf Auskunfterteilung nach § 6 Abs. 2 AIG nur besteht, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist und
5. ein Antrag nach § 6 Abs. 4 AIG abgelehnt werden kann, wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Die Antwort des Landtags auf Ihre Frage Nr. 1 verstehen wir so, dass die Nachweise sämtlicher Zuschriften nach § 99 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtags in der vom Landtag angegebenen Parlamentsdokumentation zu finden sind. Selbst für den Fall, dass der Anwendungsbereich vorliegend eröffnet wäre und unter der Voraussetzung, dass die von Ihnen gewünschte Liste/Übersicht überhaupt existierte, können wir nicht erkennen, weshalb Ihnen durch den Verweis auf diese allgemein zugängliche Quelle Informationen vorenthalten würden. Die konkrete Benennung der erforderlichen Suchbegriffe ermöglicht Ihnen aus unserer Sicht ein problemloses Auffinden der Angaben. Unsere Recherche ergab im Übrigen keineswegs lediglich – wie von Ihnen geltend gemacht – einzelne Suchergebnisse, sondern weit über 500 Treffer.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

